



Weimar, 18. Dezember 1996

Kommunalverfassungsbeschwerde: Entscheidung zur Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Jena

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat am 18.12.1996 das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.10.1996 erlassene Urteil in den Verfahren VerfGH 2/95 und 6/95 verkündet.

In diesen Verfahren hatten sich die Gemeinden Isserstedt, Jenaprießnitz, Krippendorf und Kunitz gegen ihre durch § 23 des Thüringer Neugliederungsgesetzes angeordnete Eingliederung in die Stadt Jena gewandt. Ursprünglich hatte auch die Gemeinde Cospeda Verfassungsbeschwerde erhoben, die aber noch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist. Der Verfassungsgerichtshof gab der Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Krippendorf statt, während er die Anträge der übrigen Gemeinden als unbegründet zurückwies.

In den Urteilsgründen wird ausgeführt, daß die Gemeinden Isserstedt, Jenaprießnitz und Kunitz durch die umstrittenen Eingemeindungen nicht in ihrem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt werden. Dieses Recht gibt der einzelnen Gemeinde keinen absoluten Bestandsschutz. Andererseits ist der Gesetzgeber nicht völlig frei, wenn er eine territoriale Neugliederung vornimmt. Solche Maßnahmen erfordern vielmehr eine Anhörung der betroffenen Gemeinden und eine Rechtfertigung durch „Gründe des öffentlichen Wohls“.

Der Auffassung der beschwerdeführenden Gemeinden, sie seien nicht ordnungsgemäß angehört worden, schloß sich der Verfassungsgerichtshof nicht an. Er hielt die Anhörung, die der Innenausschuß des Landtags im Jahre 1993 durchgeführt hatte, in Anbetracht der besonderen Rahmenbedingungen, unter denen das Gesetz erlassen worden ist, für ausreichend. Eine Bürgeranhörung war seinerzeit, jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht, nicht erforderlich.

Mit sehr eingehenden Ausführungen legt das Urteil dar, daß territoriale Neugliederungsmaßnahmen des Gesetzgebers nur aus „Gründen des öffentlichen Wohls“ zulässig sind. Dieses Erfordernis bedeutet u. a., daß der Gesetzgeber in jedem einzelnen Eingemeindungsfall eine abwägende Entscheidung treffen muß. Im Rahmen dieser Abwägung muß er vor allem den erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig ermitteln, um überhaupt eine sachgerechte Entscheidung fällen zu können. Hierbei wies der Verfassungsgerichtshof allerdings darauf hin, daß die in Thüringen nach der Wiedervereinigung notwendig gewordene Territorialreform bezüglich der verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen nicht ohne weiteres mit den kommunalen

Neugliederungsmaßnahmen gleichgesetzt werden kann, die in den Alt-Bundesländern vor einiger Zeit erfolgt sind.

Die Sachverhaltsermittlung durch den Gesetzgeber hielt der Verfassungsgerichtshof für ausreichend, was die tatsächlichen Verhältnisse in der Stadt Jena und in den Gemeinden Isserstedt, Jenaprießnitz und Kunitz anbelangt. Der Gesetzgeber habe von einem Flächenbedarf der Stadt Jena für Wohnungsbau und Gewerbeansiedlung ausgehen dürfen, der im alten Stadtgebiet nicht befriedigt werden könne und die Eingemeindung von Umlandgemeinden erforderlich mache. Auch habe er die in Isserstedt, Jenaprießnitz und Kunitz eingeleiteten und zum Teil bereits verwirklichten Planungen, die über den Eigenbedarf dieser Gemeinden deutlich hinausgingen und Ausdruck des Entstehens einer sog. Stadt-Umland-Problematik seien, für eine Eingemeindung berücksichtigen dürfen.

Im Falle von Krippendorf sei die Sachverhaltsermittlung unzureichend. Im Umland von Jena gebe es etliche Gemeinden in vergleichbarer oder sogar stadtnäherer Lage, die nicht eingemeindet worden seien. Sachliche Gründe, die es so betrachtet rechtfertigten, gerade Krippendorf in die Stadt Jena einzugliedern, könnten dem vom Gesetzgeber ermittelten Sachverhalt nicht entnommen werden. Die Eingemeindung Krippendorfs wurde daher aufgehoben. Über die Zuordnung dieser Gemeinde auf Kreisebene ist eine erneute Entscheidung des Gesetzgebers erforderlich. Bis dahin hat der Verfassungsgerichtshof übergangsweise die Beibehaltung des bisherigen Zustandes angeordnet, so daß Krippendorf vorerst weiter als ein Ortsteil der Stadt Jena mit Ortschaftsverfassung behandelt wird.